



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

Jugendamtsleiterinnen und -leiter des Landes Brandenburg

Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg

nachrichtlich:

Landkreistag

Städte- und Gemeindebund

LIGA der freien Wohlfahrtspflege

Landeskitaelternbeirat

Mitglieder des LKJA

Landesverband für Kindertagespflege

VPK

Potsdam, 13. November 2024

Geplante dauerhafte Weiterführung der in 2023/2024 umgesetzten Entlastung der Personensorgeberechtigten mit geringen und mittleren Einkommen bei den Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Rahmen des sogenannten Brandenburg-Pakets ab dem 1. Januar 2025

Anlage: Entwurf eines Siebten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes (LT-Drucksache 8/62)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Elternvertretungen,
liebe Eltern,

mit Schreiben vom 26. Juli 2024 hatte ich Sie über die Sach- und Rechtslage zur befristeten Elternbeitragsbefreiung und -entlastung informiert, wonach die aktuell gültigen Regelungen im Kindertagesstättengesetz (KitaG) das geordnete Auslaufen dieser Entlastung vorsehen. Ich freue mich, Ihnen nunmehr mitteilen zu können, dass sich diese Rechtslage in absehbarer Zeit ändern soll.

Gestern hat mich die Information erreicht, dass die Mehrheit der Mitglieder des neugewählten Landtages die Initiative für eine kurzfristige Änderung des KitaG mit dem

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Rene Ernst
Gesch-Z.: 05-22-740-01/2024-002/004
Dok-Nr.: A-2024-00080628
Hausruf: +49 331 866-3721
Fax: +49 331 27548-4906
Internet: mbjs.brandenburg.de
Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof)



Ziel ergriffen hat, die Personensorgeberechtigten mit geringen und mittleren Einkommen bei den Elternbeiträgen dauerhaft zu entlasten.

Die Fraktionen SPD und BSW haben heute einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht, der die bislang geregelte Befristung der §§ 50 ff. KitaG bis zum 31. Dezember 2024 aufheben soll (siehe Anlage). Der Entwurf wurde in einer Pressekonferenz vorgestellt.

Durch den Wegfall der Befristung sollen die Regelungen zur Beitragsfreiheit von Eltern mit Einkommen zwischen 20.000 und 35.000 Euro sowie zur Beitragsentlastung von Eltern mit Einkommen bis 55.000 Euro einfach ab dem 1. Januar 2025 weitergelten. Auch sollen insbesondere die Ihnen bekannten in den §§ 50 ff. KitaG geregelten Einkommensgrenzen und Höchstbeiträge sowie die Abrechnungsverfahren und die dort geregelten Höhen der Ausgleichspauschalen ab dem 1. Januar 2025 weiter Anwendung finden.

Der zeitliche Rahmen für das Gesetzgebungsverfahren ist eng gesetzt. Die Verabschiedung des neuen Gesetzes ist noch in diesem Jahr geplant.

Wie bereits in meinem vorhergehenden Schreiben mitgeteilt, bleibt die Elternbeitragsfreiheit im Kindergarten von diesem Gesetzgebungsverfahren mit der folgenden Ausnahme unberührt: Mit der geplanten Rechtsänderung soll in § 17b Abs. 1 KitaG eine einheitliche Ausgleichspauschale von 125 Euro für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung dauerhaft festgeschrieben werden.

Ich bitte Sie, sich auf die dargestellten Rechtsänderungen einzustellen und dieses Vorhaben verwaltungsseitig zu unterstützen, damit die aktuell geltenden Befreiungs- und Entlastungsregelungen ohne Brüche ab dem 1. Januar 2025 weiter umgesetzt werden.

Ich bedaure es sehr, falls aufgrund der sich abzeichnenden Rechtsänderung noch einmal Umsetzungsaufwand entstehen sollte, weil Sie sich bereits auf das Auslaufen der o. g. Regelungen eingestellt haben. Ich kann insoweit nur um Ihr Verständnis bitten, da sich der neue Landtag erst konstituieren und sodann in eine Willensbildung eintreten musste. Ich gehe aber davon aus, dass Sie dieses wichtige und wegweisende sozialpolitische Vorhaben unterstützen.

Da ich mir Ihrer Herausforderungen bewusst bin, habe ich Sie mit diesem Schreiben schnellstmöglich über die aktuellen Entwicklungen informieren wollen, auch wenn die geplante Rechtsänderung zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund der verfassungsrechtlich gebotenen Verfahrensabläufe im Landtag noch nicht endgültig beschlos-

sen wurde. Ich werde Sie aber umgehend auch darüber informieren, wenn die geplante Rechtsänderung vom Landtag verabschiedet und das neue Gesetz verkündet wurde.

Ich bedanke mich schon vorab für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal

Leiter der Abteilung 2 - Kinder und Jugend,
überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion und
der BSW-Fraktion

Siebttes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion und der BSW-Fraktion

Siebtens Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes

A. Problem

Nach der Ausweitung der Beitragsfreiheit im vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung zum 1. August 2023 und nach der vollständigen Beitragsfreiheit im Kindergarten ab dem 1. August 2024 profitieren noch die Eltern von etwa 19.000 Kindern von der befristeten Beitragsfreiheit für Einkommen zwischen 20.000 und 35.000 Euro sowie die Eltern von weiteren etwa 26.500 Kindern von der Beitragsentlastung für Einkommen zwischen 35.000 und 55.000 Euro. Diese Befreiungs- und Entlastungsregelungen werden nach den aktuellen Regelungen des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) planmäßig am 31. Dezember 2024 auslaufen.

Bis zum 31. Dezember 2024 sind damit insgesamt die Eltern von etwa 60 Prozent aller Kinder im Land Brandenburg komplett beitragsfrei.

Zuzüglich der von Elternbeiträgen teilweise entlasteten 26.500 Kinder profitieren insgesamt drei Viertel aller Kinder in der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg von den aktuell geltenden gesetzlichen Entlastungstatbeständen des KitaG.

Die Eltern von ca. 45.500 Kindern, die derzeit von der befristeten einkommensabhängigen Elternbeitragsentlastung profitieren, werden voraussichtlich ab dem 1. Januar 2025 wieder Elternbeiträge bzw. einen (stark) erhöhten Satz zahlen müssen:

Alle diese Beitragsfälle werden zum 1. Januar 2025 von den beitragserhebenden kommunalen und freien Trägern der Kindertagesstätten neu geprüft werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass die Einrichtungsträger ab diesem Zeitpunkt die Elternbeiträge wieder entsprechend ihrer Beitragsregelung festsetzen und erheben werden. Das bedeutet, dass Eltern mit niedrigen Einkommen über 20.000 Euro wieder Elternbeiträge zahlen müssen und dass Eltern mit mittleren Einkommen über 35.000 Euro bis 55.000 Euro wieder den vollen Elternbeitrag zu entrichten haben werden.

B. Lösung

Mit diesem Gesetzentwurf soll die derzeit im KitaG geregelte zeitliche Befristung der Elternbeitragsentlastung aufgehoben und die Eltern dauerhaft bei den Elternbeiträgen entlastet werden.

Auch soll die einheitliche Pauschale von 125 Euro je Kind und Monat für die Beitragsfreiheit des Kindergartens fortgesetzt werden.

Die mit dem Gesetz verbundenen Mehrkosten von schätzungsweise insgesamt 32,2 Millionen Euro im Jahr trägt das Land.

Außerdem soll die Pauschale für Beitragsfreiheit für Transferleistungsempfänger und Geringverdienende, die gemäß den Absprachen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf 30 Euro je Kind und Monat festgelegt wurde, über den 1. Januar 2025 hinaus fortgeführt werden.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Änderung ist erforderlich, da andernfalls ab dem 1. Januar 2025 die Eltern von ca. 45.000 Kindern wieder Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung ihrer Kinder zu entrichten haben werden.

II. Zweckmäßigkeit

Eine andere Umsetzung scheidet aus. Nur durch Gesetzesänderung kann die Beitragsentlastung fortgeführt werden.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Die dauerhafte Entlastung der Personensorgeberechtigten mit geringen und mittleren Einkommen bei den Elternbeiträgen führt voraussichtlich zu Mehrkosten in Höhe von insgesamt circa 32,2 Millionen Euro im Jahr, die das Land zu tragen hat.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

Entfällt.

E. Zuständigkeiten

Zuständig ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Geszentwurf für ein

Siebtes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 11 S. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Abschnitt 8 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8

Einkommensabhängige Elternbeitragsbefreiung und -begrenzung“.

2. In § 17b Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „105 Euro“ durch die Angabe „125 Euro“ ersetzt und werden das Semikolon und die Wörter „für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung beträgt der Pauschalbetrag 125 Euro“ gestrichen.
3. § 17d Satz 4 wird aufgehoben.
4. Die Angabe zu Abschnitt 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8

Einkommensabhängige Elternbefreiung und -begrenzung“.

5. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
6. In § 51 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024“ gestrichen.
7. § 65 Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit den Änderungen sollen die befristeten Elternbeitragsentlastungen 2023 / 2024 unbefristet fortgeführt werden. Da ohne die Gesetzesänderung zum 1. Januar 2024 wieder die Elternbeiträge in der vollen Höhe erhoben werden könnten, besteht erhebliche Eilbedürftigkeit. Da die Regierungsbildung nicht rechtzeitig abgeschlossen wird, um ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren auf den Weg zu bringen, können diese notwendigen Änderungen des KitaG nur noch über den parlamentarischen Raum eingebracht werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kindertagesstättengesetzes):

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Änderungen des achten Abschnitts.

Zu Nummer 2:

Mit der Änderung der Pauschale in § 17b Absatz 1 KitaG wird die Regelung des § 50 Absatz 3 Satz 2 KitaG, wonach die Pauschale für die Beitragsfreiheit im Kindergarten befristet einheitlich 125 Euro je Kind und Monat betragen soll, unbefristet fortgesetzt. Die Kosten der Anhebung der Pauschalen von 105 Euro für das vorletzte Kita-Jahr vor der Einschulung und für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung auf einheitlich 125 Euro werden voraussichtlich 11,9 Mio. Euro betragen. Die Kosten des Härtefallausgleichs werden dadurch absinken.

Zu Nummer 3:

Der Verwaltungskostenausgleich für den Härtefallausgleich über alles wird abschließend in § 62 Absatz 2 KitaG geregelt, sodass Satz 4 entfällt.

Zu Nummer 4:

Bei der Änderung der Bezeichnung des Abschnitt 8 handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Entfristung der Beitragsentlastung.

Zu Nummer 5:

Mit dieser Änderung wird die befristete Beitragsbefreiung und -entlastung nach dem achten Abschnitt (§§ 50 bis 64 KitaG) unbefristet fortgesetzt. Durch die Fortsetzung der Beitragsentlastungen wird vermieden, dass die Elternbeiträge bereits zum 1. Januar 2025 gegebenenfalls angepasst werden müssen. Die Regelungen führen dann nicht mehr dazu, dass die entlasteten Eltern nach den Feiertagen mit Erhöhungen bei den Elternbeiträgen rechnen müssen. Auch die Einrichtungsträger müssen dann

nicht in einer Vielzahl von Beitragsfällen vor dem Ende des Kita-Jahres ihre Beitragsfestsetzungen überprüfen und anpassen.

Zu Nummer 6:

Mit dieser Änderung wird die befristete Beitragsbefreiung und -entlastung nach dem achten Abschnitt (§§ 50 bis 64 KitaG) unbefristet verlängert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen.

Zu Nummer 7:

Wegen der Entfristung der Regelungen der Beitragsbefreiung und -entlastung nach dem achten Abschnitt (§§ 50 bis 64 KitaG) entfällt die Übergangsregelung des § 65 Absatz 4 KitaG.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Regelungen treten nach Verkündung in Kraft.